

Bundesgesetzblatt

Teil I

1953	Ausgegeben zu Bonn am 9. Januar 1953	Nr. 1
------	--------------------------------------	-------

Tag	Inhalt:	Seite
8. 1. 53	Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte	1
8. 1. 53	Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland	2
6. 1. 53	Verordnung über die Anerkennung und die Verteilung von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung)	3
5. 1. 53	Verordnung über die Errichtung von Bundesdisziplinarkammern	7
3. 1. 53	Verordnung zur Überführung weiterer Einrichtungen der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes	8

In Teil II Nr. 20, ausgegeben am 31. Dezember 1952, sind veröffentlicht: Gesetz über die Inkraftsetzung neuer Vertragszollsätze gegenüber Spanien (Neufassung der Anlage A zum Handelsabkommen vom 7. Mai 1926) in Anpassung an den am 1. Oktober 1951 in Kraft getretenen deutschen Zolltarif. — Bekanntmachung über die Wiederanwendung deutsch-italienischer Vorkriegsverträge.

Gesetz über die Verlängerung der Wahlperiode der Betriebsräte.

Vom 8. Januar 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die Wahlperiode der Betriebsräte, deren Befugnisse und Pflichten durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 11. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 681) geregelt sind, wird bis zum 31. März 1953 verlängert, soweit sie nicht später abläuft.

(2) Für Betriebsräte im Sinne des Absatzes 1, deren Wahlperiode nach dem 15. Oktober 1952 abgelaufen war, gilt das gleiche, wenn bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Neuwahl nach den Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes oder den zuvor geltenden Vorschriften noch nicht vorgenommen war.

(3) Die Vorschriften des § 86 des Betriebsverfassungsgesetzes werden durch dieses Gesetz im übrigen nicht berührt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Januar 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

**Gesetz zur Änderung des Wahlgesetzes
zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung
der Bundesrepublik Deutschland.**

Vom 8. Januar 1953.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 15 des Wahlgesetzes zum ersten Bundestag und zur ersten Bundesversammlung der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Juni 1949 (Bundesgesetzbl. S. 21) erhält folgende Fassung:

„§ 15

Erklärt ein Bewerber, daß er die Wahl nicht annimmt, stirbt ein Abgeordneter oder verliert er seinen Sitz (§ 7), so wird der Sitz nach dem Landesergänzungsvorschlag derjenigen politischen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene nach § 11 oder § 14 bei der Wahl aufgetreten ist; maßgebend ist der Landesergänzungsvorschlag für das Land, in dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ist der Ausgeschiedene bei der Wahl nicht als Bewerber für eine politische Partei aufgetreten, so findet Nachwahl statt.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Es gilt auch für Nachwahlen, deren Voraussetzungen in der Zeit vom 1. Oktober 1952 bis zum Inkrafttreten eingetreten sind.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 8. Januar 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Verordnung
über die Anerkennung und die Verteilung
von ausländischen Flüchtlingen (Asylverordnung).**

Vom 6. Januar 1953.

Um die Voraussetzungen für die Gewährung des Asylrechts an ausländische Flüchtlinge zu schaffen, die im Bundesgebiet nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 die Rechtsstellung von Flüchtlingen genießen, verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates auf Grund des Artikels 119 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland mit Gesetzeskraft:

I.

Meldepflicht

§ 1

(1) Ausländer, die ohne Einreiseerlaubnis die Grenzen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin überschreiten oder sich ohne Aufenthaltserlaubnis im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin aufhalten und als Flüchtlinge im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin Zuflucht suchen, haben sich unbeschadet der landesrechtlichen Vorschriften über die Meldepflicht unverzüglich in einem Sammelager für Ausländer zu melden.

(2) Ausländer, die als Flüchtlinge seit dem 1. Juli 1950 in das Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder in das Land Berlin eingereist sind und denen der Aufenthalt gestattet ist, haben sich nach Aufforderung der für ihren Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Ausländerpolizeibehörde im Sammelager zu melden.

(3) Die Erfüllung der Meldepflicht in einem Sammelager kann durch Verwaltungs- oder Polizeimaßnahmen sichergestellt werden.

§ 2

Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf Personen deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge.

II.

Bestimmung der Lager und Aufenthalt im Lager

§ 3

Die Bundesregierung bestimmt im Benehmen mit der zuständigen Landesregierung die Sammelager für Ausländer.

§ 4

(1) Ausländern, die ihrer Meldepflicht in einem Sammelager nachgekommen sind, wird der Aufenthalt im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin unter Beschränkung auf den Bezirk des Lagers bis zur Entscheidung über die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge gestattet.

(2) Eine von einer Ausländerpolizeibehörde erteilte Aufenthaltserlaubnis wird durch die Vorschrift des Absatzes 1 nicht berührt.

III.

Anerkennung

§ 5

Als ausländische Flüchtlinge im Sinne dieser Verordnung werden vorbehaltlich der Vorschrift des § 24 Personen anerkannt, die Flüchtlinge im Sinne von Artikel 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 sind (s. Anlage).

§ 6

Die Entscheidung über die Anerkennung als ausländischer Flüchtling ergeht in einem besonderen Anerkennungsverfahren.

Im Anerkennungsverfahren wirken mit

1. der Leiter des Anerkennungsverfahrens,
2. der Anerkennungsausschuß,
3. der Beschwerdeausschuß.

§ 7

(1) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Leiter des Anerkennungsverfahrens und bestellt das für das Anerkennungsverfahren erforderliche Personal.

(2) Der Leiter des Anerkennungsverfahrens ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens verantwortlich.

§ 8

Der Leiter des Anerkennungsverfahrens hat den Sachverhalt durch eine Vorprüfung zu klären.

§ 9

(1) Der Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling ist bei dem Leiter des Anerkennungsverfahrens zu stellen.

(2) Bei der Antragstellung ist die Anwesenheit des Antragstellers erforderlich. Auf Beschluß des Anerkennungsausschusses kann hiervon abgesehen werden, wenn der Antragsteller infolge erheblicher körperlicher Behinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen am Erscheinen verhindert ist.

§ 10

Der Leiter des Anerkennungsverfahrens hat einem Ausländer, der sich in einem Sammelager gemeldet und einen Antrag auf Anerkennung als ausländischer Flüchtling gestellt hat, Gelegenheit zu geben, mit dem mit dem Schutz der Flüchtlinge beauftragten Amt der Vereinten Nationen im Gebiet des Geltungsbereichs des Grundgesetzes oder des Landes Berlin Verbindung aufzunehmen.

§ 11

(1) Über den Antrag auf Anerkennung eines Ausländers als ausländischer Flüchtling entscheidet ein Anerkennungsausschuß.

(2) Der Anerkennungsausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(3) Bei Bedarf sind mehrere Ausschüsse zu bilden.

(4) Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Vorsitzenden und die Beisitzer der Ausschüsse. Die Hälfte der Beisitzer wird vom Bundesrat benannt.

§ 12

(1) Der Anerkennungsausschuß verhandelt bei persönlicher Anwesenheit des Antragstellers in nicht öffentlicher Sitzung. § 9 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Personen, die sich als Vertreter des Bundes, der Länder oder des mit dem Schutz der Flüchtlinge beauftragten Amtes der Vereinten Nationen ausweisen, sind zur Teilnahme an den Sitzungen berechtigt.

(3) Der Leiter des Anerkennungsverfahrens kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.

§ 13

Der Anerkennungsausschuß hat den Sachverhalt zu klären und die hierfür erforderlichen Beweise zu erheben. Er kann Behörden, politische Parteien und andere Organisationen gutachtlich hören.

§ 14

(1) Der Anerkennungsausschuß entscheidet über den Antrag mit Stimmenmehrheit.

(2) Die Entscheidung ergeht schriftlich und ist dem Antragsteller zuzustellen. Die Entscheidung soll eine Begründung und Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 15

Gegen den ablehnenden Bescheid des Anerkennungsausschusses kann binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde bei dem Beschwerdeausschuß eingelegt werden.

§ 16

(1) Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

(2) Der Vorsitzende des Beschwerdeausschusses muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.

(3) Die Vorschriften der §§ 11 Abs. 3 und 4, 12, 13 und 14 finden entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses soll eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

§ 17

(1) Auf Antrag eines Abgewiesenen ist durch den Leiter des Anerkennungsverfahrens eine erneute Verhandlung vor dem Beschwerdeausschuß anzuordnen, wenn von dem Abgewiesenen neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, deren Berücksichtigung im Anerkennungs- oder Beschwerdeverfahren zu einer dem Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte.

(2) Der Antrag kann nur auf solche Tatsachen und Beweismittel gestützt werden, die im Anerkennungs- oder Beschwerdeverfahren nicht bekannt waren oder ohne Verschulden des Antragstellers nicht geltend gemacht werden konnten.

§ 18

(1) Der Anerkennungsausschuß hat eine Anerkennung als ausländischer Flüchtling, die auf Grund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen erteilt worden ist, zu widerrufen.

(2) Die Anerkennung als ausländischer Flüchtling kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 für eine Anerkennung als Flüchtling nicht mehr vorliegen.

(3) Die Vorschriften der §§ 12, 13, 14 und 15 finden entsprechende Anwendung.

§ 19

Der Bundesminister des Innern übt in allen das Anerkennungsverfahren betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

IV.

Verteilung

§ 20

(1) Die Bestimmung des Landes, in dem Ausländer, welche die Anerkennung als ausländische Flüchtlinge erlangt haben, ihren Aufenthalt zu nehmen haben, erfolgt durch einen Beauftragten der Bundesregierung nach Anhörung der Länder und auf Grund eines vom Bundesrat festzustellenden, die Verhältnisse der Länder berücksichtigenden Schlüssels. Die Unterbringung kann auch in Lagern erfolgen.

(2) Ausländer, denen vor der Meldung im Sammel- lager eine besondere Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist, sollen dem bisherigen Aufenthaltsort wieder zugewiesen und dem Lande, zu dem der Aufenthaltsort gehört, angerechnet werden.

(3) Der Bundesminister für Vertriebene beruft und entläßt den Beauftragten der Bundesregierung.

§ 21

Ausländern ist nach ihrer Verteilung auf die Länder von der Ausländerpolizeibehörde des Aufenthaltsortes, dem der Ausländer von der Landesregierung zugewiesen worden ist, eine besondere Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

§ 22

Der Bundesminister für Vertriebene übt in allen die Verteilung betreffenden Angelegenheiten die Aufsicht aus.

§ 23

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Einzelweisungen zu erteilen, wenn sich bei der Verteilung der Flüchtlinge Schwierigkeiten ergeben, die durch die obersten Landesbehörden nicht beseitigt werden können.

V.

Schluß- und Strafbestimmungen

§ 24

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung durch das Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet vom 25. April 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 269) geregelt ist.

§ 25

Ausländer, die vorsätzlich oder leichtfertig der Meldepflicht (§ 1) nicht nachkommen, werden, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe

verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 26

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 13 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin.

§ 27

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 6. Januar 1953.

Der Bundeskanzler

Adenauer

Der Bundesminister des Innern

Dr. Lehr

Der Bundesminister für Vertriebene

Dr. Lukaschek

Anlage
(zu § 5)

**Abkommen
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
(auszugsweise)**

Artikel 1

Definition des Begriffs „Flüchtling“

A.

Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

1. Die in Anwendung der Vereinbarungen vom 12. Mai 1926 und 30. Juni 1928 oder in Anwendung der Abkommen vom 28. Oktober 1933 und 10. Februar 1938 und des Protokolls vom 14. September 1939 oder in Anwendung der Verfassung der Internationalen Flüchtlingsorganisation als Flüchtling gilt.

Die von der Internationalen Flüchtlingsorganisation während der Dauer ihrer Tätigkeit getroffenen Entscheidungen darüber, daß jemand nicht als Flüchtling im Sinne ihres Statuts anzusehen ist, stehen dem Umstand nicht entgegen, daß die Flüchtlingseigenschaft Personen zuerkannt wird, die die Voraussetzungen der Ziffer 2 dieses Artikels erfüllen;

2. die infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, und aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in

Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.

Für den Fall, daß eine Person mehr als eine Staatsangehörigkeit hat, bezieht sich der Ausdruck „das Land, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt“ auf jedes der Länder, dessen Staatsangehörigkeit diese Person hat. Als des Schutzes des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie hat, beraubt gilt nicht eine Person, die ohne einen stichhaltigen, auf eine begründete Befürchtung gestützten Grund den Schutz eines der Länder nicht in Anspruch genommen hat, deren Staatsangehörigkeit sie besitzt.

B.

1. Im Sinne dieses Abkommens können die im Artikel 1 Abschnitt A enthaltenen Worte „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“ in dem Sinne verstanden werden, daß es sich entweder um

- a) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa eingetreten sind“ oder
- b) „Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt. Jeder vertragschließende Staat wird zugleich mit der Unterzeichnung, der Ratifikation oder dem Beitritt eine Erklärung abgeben, welche Bedeutung er diesem Ausdruck vom Standpunkt der von ihm auf Grund dieses Abkommens übernommenen Verpflichtungen zu geben beabsichtigt.

2. Jeder vertragschließende Staat, der die Formulierung zu (a) angenommen hat, kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation seine Verpflichtungen durch Annahme der Formulierung (b) erweitern.

C.

Eine Person, auf die die Bestimmungen des Absatzes A zutreffen, fällt nicht mehr unter dieses Abkommen,

1. wenn sie sich freiwillig erneut dem Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, unterstellt; oder

2. wenn sie nach dem Verlust ihrer Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt hat; oder

3. wenn sie eine neue Staatsangehörigkeit erworben hat und den Schutz des Landes, dessen Staatsangehörigkeit sie erworben hat, genießt; oder

4. wenn sie freiwillig in das Land, das sie aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen sie sich befindet, zurückkehrt ist und sich dort niedergelassen hat; oder

5. wenn sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, es nicht mehr ablehnen kann, den Schutz des Landes in Anspruch zu nehmen, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Hierbei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Inanspruchnahme des Schutzes des Landes abzulehnen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt;

6. wenn es sich um eine Person handelt, die keine Staatsangehörigkeit besitzt, falls sie nach Wegfall der Umstände, auf Grund deren sie als Flüchtling anerkannt worden ist, in der Lage ist, in das Land zurückzukehren, in dem sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Dabei wird jedoch unterstellt, daß die Bestimmung dieser Ziffer auf keinen Flüchtling im Sinne der Ziffer 1 des Abschnittes A dieses Artikels Anwendung findet, der sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, um die Rückkehr in das Land abzulehnen, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

D.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf Personen, die zur Zeit den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Institution der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge genießen.

Ist dieser Schutz oder diese Unterstützung aus irgendeinem Grunde weggefallen, ohne daß das Schicksal dieser Personen endgültig gemäß den hierauf bezüglichen Entschlüssen der Generalversammlung der Vereinten Nationen geregelt worden ist, so fallen diese Personen ipso facto unter die Bestimmungen dieses Abkommens.

E.

Dieses Abkommen findet keine Anwendung auf eine Person, die von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ihren Aufenthalt genommen hat, als eine Person anerkannt wird, welche die Rechte und Pflichten hat, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit dieses Landes verknüpft sind.

F.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden keine Anwendung auf Personen, in bezug auf die aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist:

- a) daß sie ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen haben, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen;
- b) daß sie ein schweres nichtpolitisches Verbrechen außerhalb des Aufnahmelandes begangen haben, bevor sie dort als Flüchtling aufgenommen wurden;
- c) daß sie sich Handlungen zuschulden kommen ließen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen.

**Verordnung
über die Errichtung von Bundesdisziplinarkammern.**

Vom 5. Januar 1953.

Auf Grund der §§ 32 Abs. 1 und 120 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Anlage zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 749) und des Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 883) wird verordnet:

§ 1

(1) Folgende Bundesdisziplinarkammern werden errichtet:

- Bundesdisziplinarkammer I
für den Bereich des Landes Hessen;
- Bundesdisziplinarkammer II
für den Bereich der baden-württembergischen Regierungsbezirke Nordbaden und Südbaden;
- Bundesdisziplinarkammer III
für den Bereich der baden-württembergischen Regierungsbezirke Nordwürttemberg und Südwürttemberg-Hohenzollern;
- Bundesdisziplinarkammer IV
für den Bereich der bayerischen Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Schwaben und den bayerischen Kreis Lindau;
- Bundesdisziplinarkammer V
für den Bereich der bayerischen Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken;
- Bundesdisziplinarkammer VI
für den Bereich des Landes Berlin;
- Bundesdisziplinarkammer VII
für den Bereich der Hansestadt Hamburg;
- Bundesdisziplinarkammer VIII
für den Bereich des Landes Niedersachsen mit Ausnahme der Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade und des Verwaltungsbezirks Oldenburg;
- Bundesdisziplinarkammer IX
für den Bereich der freien Hansestadt Bremen, der niedersächsischen Regierungsbezirke Aurich, Osnabrück, Stade und den Verwaltungsbezirk Oldenburg;
- Bundesdisziplinarkammer X
für den Bereich der nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Düsseldorf, Aachen und Köln;
- Bundesdisziplinarkammer XI
für den Bereich der nordrhein-westfälischen Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster;

Bundesdisziplinarkammer XII
für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz;

Bundesdisziplinarkammer XIII
für den Bereich des Landes Schleswig-Holstein.

(2) Die Bundesdisziplinarkammern haben ihren Sitz in Frankfurt a. M. Die Sitzungen werden am Ort der Geschäftsstellen abgehalten.

§ 2

(1) Die Geschäftsstellen der Bundesdisziplinarkammern werden errichtet für die

- Bundesdisziplinarkammer I
in Frankfurt a. M.;
- Bundesdisziplinarkammer II
in Karlsruhe bei der Oberpostdirektion;
- Bundesdisziplinarkammer III
in Stuttgart bei der Eisenbahndirektion;
- Bundesdisziplinarkammer IV
in München bei der Eisenbahndirektion;
- Bundesdisziplinarkammer V
in Nürnberg bei der Eisenbahndirektion;
- Bundesdisziplinarkammer VI
in Berlin-Charlottenburg;
- Bundesdisziplinarkammer VII
in Hamburg bei der Eisenbahndirektion;
- Bundesdisziplinarkammer VIII
in Hannover bei der Oberpostdirektion;
- Bundesdisziplinarkammer IX
in Bremen bei der Oberpostdirektion;
- Bundesdisziplinarkammer X
in Düsseldorf bei der Oberpostdirektion;
- Bundesdisziplinarkammer XI
in Dortmund bei der Oberpostdirektion;
- Bundesdisziplinarkammer XII
in Mainz bei der Eisenbahndirektion;
- Bundesdisziplinarkammer XIII
in Kiel bei der Oberpostdirektion.

(2) Die Geschäftsstelle der Bundesdisziplinarkammer I hat die Aufgaben einer Hauptgeschäftsstelle.

§ 3

(1) Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsstellen der Bundesdisziplinarkammern führt der Vorsitzende der Bundesdisziplinarkammer I (Frankfurt a. M.).

(2) Die dienstliche Aufsicht über die Geschäftsführung der Bundesdisziplinarkammern führt der Präsident des Bundesdisziplinarhofs.

(3) In zweiter und letzter Stufe steht die Aufsicht dem Bundesminister des Innern zu.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1953 in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Errichtung von

Bundesdienststrafkammern vom 5. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 15) außer Kraft.

Bonn, den 5. Januar 1953.

Der Bundesminister des Innern
Dr. Lehr

**Verordnung
zur Überführung weiterer Einrichtungen
der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes.**

Vom 3. Januar 1953.

Auf Grund des Artikels 130 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

(1) Die Zentralstelle für Vegetationskartierung in Stolzenau an der Weser und die Zentralstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Egestorf bei Hamburg werden in die Verwaltung des Bundes überführt.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der beiden Einrichtungen treten kraft dieser Verordnung in den Dienst des Bundes über.

§ 2

§ 1 Abs. 1 tritt mit Wirkung vom 1. April 1950, Abs. 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 3. Januar 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister
für Angelegenheiten des Bundesrates
Hellwege

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft u. Forsten
Dr. Niklas

Auch für den Jahrgang 1952 werden

Einbanddecken

geliefert, und zwar je für Teil I und Teil II
(Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, Überzug haltbarer als im Vorjahr)

PREISE

je Einband Teil I 2,— DM zuzüglich 0,50 DM Porto und Verpackung
je Einband Teil II 2,— DM zuzüglich 0,50 DM Porto und Verpackung.

Der Einfachheit halber empfiehlt es sich, den Betrag auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399 zu überweisen und auf der Rückseite des Einzahlungsabschnittes die Bestellung aufzugeben. Gesonderte Bestellung erübrigt sich.

VERLAG DES BUNDESANZEIGERS, KÖLN/RH. 1, POSTFACH

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. Druck: Bundesdruckerei, Bonn.
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr).
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10). — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399.